

B e k a n n t m a c h u n g.

Da bisher bei verschiedenen Gelegenheiten vom Oberpostamte wahrgenommen worden ist, daß nicht alle hierländische Absender von Waaren und andern Packereien, welche durch die Postanstalten nach dem Auslande befördert werden, mit denjenigen Förmlichkeiten, die bei solchen Sendungen nach gewissen Ländern zu beobachten sind und mit den gesetzlichen Bestimmungen, welche in verschiedenen Staaten, hinsichtlich der Ersatzleistung und Entschädigung für verlorne oder beschädigte Postgüter, bestehen, hinlänglich bekannt sind: so wird hiermit Folgendes bekannt gemacht und in Erinnerung gebracht.

1) Die hinsichtlich der Verpackung und der unerläßlich erforderlichen Inhalts- und Werth-Declarationen bei den Postsendungen nach den fremden Staaten zu beobachtenden Förmlichkeiten sind aus den bei den hierländischen Postanstalten öffentlich affigirten und käuflich zu erlangenden Postberichten und namentlich aus den Anmerkungen des Leipziger Postberichts, welcher ebenfalls bei jeder hierländischen Postanstalt einzusehen ist, zu entnehmen.

2) Erste Bedingung der Entschädigung für beschädigte Postgüter aller Art ist bei allen fremden Postanstalten, wie bei der hierländischen, die in den gedachten Postberichten näher bestimmte sorgfältige, dem Inhalte und der Transportweite angemessene Verpackung, in Bezug auf innere und äußere Emballage.

3) Bei Versendungen von kostbaren Waaren und Werthstücken überhaupt, nach den Königlich Preussischen Staaten, oder über dieselben hinaus, deren Werth, für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Thaler oder mehr beträgt, muß, als Bedingung der Ersatzleistung, der jetzmalige Werth auf der Adresse angegeben seyn.

Diese Werth-Declaration ist auch bei den im Königreiche Sachsen selbst verbleibenden Werthstücken erforderlich.

4) Von Seiten der Königlich Hannoverschen Post-Administration wird für Gegenstände, deren Werth bei der Aufgabe declarirt ist, im Verlustfalle der declarirte Werth erstattet; für die ohne Werth-Angabe aufgegebenen Sachen aber wird nur bis zu der Summe von 10 Thalern und auch dann nur nach erfolgter Nachweisung des Werthes des verlorenen Stückes Ersatz geleistet.

5) Die Herzoglich Braunschweigische Postbehörde gewährt den Ersatz a) für Schriften, Documente und andre Papiere von Werth, in Briefen oder Packeten, mit Werth-Angabe, nach dem declarirten Werthe, jedoch nur bis zu 50 Thlr., wofern der Natural-Ersatz sich nicht wohlfeiler beschaffen läßt; b) für alle andere Postgüter, deren Werth angegeben ist, nach dem declarirten Werthe. Für Fahrpostsendungen ohne declarirten Werth wird jedoch im Verlustfalle der nachgewiesene Werth nur bis zu 10 Thalern gewährt.

6) Unbedingt erforderlich ist die Werth-Declaration bei allen Fahrpostsachen nach den Kaiserlich Oesterreichischen und Italienischen Staaten, nach Polen und Rußland, nach und über Baiern, nach und über Frankfurt a. M., nach Belgien, Holland, Dänemark und Mecklenburg. Leipzig, den 11. April 1835.

K ö n i g l i c h e s O b e r - P o s t a m t.
von Hüttner.

Musikaufführung in der Paulinerkirche.

Den Freunden kirchlicher Tonkunst beehrt sich Unterzeichneter ergebenst anzuzeigen, daß er unter Vergünstigung der hohen Universitätsbehörde und mit obrigkeitlicher Erlaubniß am Charfreitag, den 17. April d. J., Nachmittags um 4 Uhr, „das Ende des Gerechten," Oratorium von Rochlik und Schicht, mit stark besetztem Orchester und Chore, wobei auch die Mitglieder der Singakademie freundlich mitwirken wollen, zur Aufführung bringen wird. Vorher geht ein Responsorium von Jelenka und die Graun'sche berühmte Arie: „Singt dem göttlichen Propheten," von Dem. Gerhardt vorgetragen. Die Solopartien in dem Oratorium haben Dem. Grabau, Mad. Schmidt, Emilie Pohlenz, Herr Pögnier, Hr. Blume und Hr. Bode gütigst übernommen.

Einlaßbilletts à 12 Gr. in das Schiff der Kirche und zu 6 Gr. auf die Emporkirchen, sind in den Musikalienhandlungen der Herren W. Härtel und Probst-Ristner und in meiner Wohnung, Burgstraße Nr. 142, 2 Treppen hoch, zu bekommen. Wer mehr als 2 Biletts nimmt, zahlt für jedes nur 10 Gr. Aug. Pohlenz, Mus.-Dir. an der Univers.-Kirche.

B ü r g e r s c h u l e.

Alle diejenigen neu angemeldeten Schüler und Schülerinnen der Bürgerschule, welche nicht in die Elementarclassen eintreten, oder bereits geprüft sind, mögen sich

Sonnabend, den 25. April, früh um 10 Uhr